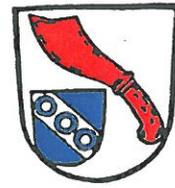


**Protokoll zur
Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Prosselsheim
am 12. September 2016, um 19.30 Uhr
im Rathaus Prosselsheim
ö f f e n t l i c h**



Vorsitz: Erste Bürgermeisterin Birgit Börger
Protokollführerin: Lena Körner

Bürgermeisterin Börger eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung. Sie stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen war und dass das Gremium beschlussfähig ist.
Zu Beginn der Sitzung sind 11 Gemeinderäte neben der Bürgermeisterin anwesend.

Folgende Gemeinderäte fehlen aus privaten / aus dienstlichen Gründen entschuldigt: Dr. Carsten Stibbe

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

- 1 **Behandlung von einem Bauantrag 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Grund“ in Effeldorf; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 ABs. 2 BauGB)**
- 2 **Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Prosselsheim**
 - 2.1 **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Prosselsheim (Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung - OBS)**
 - 2.2 **Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Prosselsheim (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)**
- 3 **Initiative Bayern-WLAN; Errichtung von Hotspots in der Gemeinde Prosselsheim**
- 4 **Bekanntgabe nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO)**
- 5 **Fragen anwesender Bürger**
 - 5.1 **Herr Grünwald : Biber überflutet Feld**
- 6 **Informationen der Bürgermeisterin**
 - 6.1 **Änderung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen**
 - 6.2 **Nutzungsänderung einer landwirtschaftlich genutzten Halle zu einem Zweifamilienwohnhaus, Prosselsheim, Karl-Rupp-Straße 5, Röding Agnes und Werner**
 - 6.3 **Satzungen der Gemeinde Prosselsheim**
 - 6.4 **Jungwald Pflege**

- 6.5 Feuerwehr
- 6.6 Pflugesituation Friedhof Püssensheim
- 6.7 Kanaldeckel Würzburger Straße
- 6.8 Gräben putzen
- 6.9 Breitband

7 Anfragen aus dem Gemeinderat

- 7.1 GR: Schuttplatz

I. Vor Eintritt in die Tagesordnung

HINWEIS: Handyverbot während der Sitzung!!!!

1 Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung

Beschluss:

Der Tagesordnung wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 angen.

2 Annahme der Gemeinderatsprotokolle

Genehmigung der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 1. August 2016

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 1. August 2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 angen.

II. Eintritt in die Tagesordnung

- 1 Behandlung von einem Bauantrag**
 - 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Grund“ in Effeldorf;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Sachvortrag:

Der Haupt- und Bauausschuss der Stadt Dettelbach hat an seiner Sitzung am 11.02.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Im Grund“ in Effeldorf zu ändern. Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wird die Gemeinde Prosselsheim um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prosselsheim stimmt der 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Grund“ in Effeldorf im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 angen.

2 Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Prosselsheim

Anlage: Satzung

2.1 Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Prosselsheim (Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung - OBS)

Beratung:

Das Gremium ist mehrheitlich der Meinung, dass der Text von § 1 leicht abgeändert werden müsse. Nach Rücksprache in der Verwaltung mit Herrn Ort ist dies nicht zulässig.

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Prosselsheim (Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung - OBS)

Die Gemeinde Prosselsheim erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Prosselsheim betreibt die Obdachlosenunterkunft in der als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten. Bei voller Belegung der Obdachlosenunterkunft in der ist die Gemeinde Prosselsheim berechtigt Wohnraum zur Unterbringung von Obdachlosen anzumieten.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Prosselsheim verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Prosselsheim ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Gemeinde Prosselsheim kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z.B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

Die Gemeinde Prosselsheim kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt oder den amtlichen Desinfektor.

§ 4

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Aborte und Waschküchen sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Wöchentlich zu kehren sind ebenfalls die zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Fuß- und Fahrwege. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Prosselsheim verfügt ist,
 2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Gemeinde aufzuwiegeln,
 3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde Estenfeld mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkunft zu lagern,
 6. a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
b) Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
c) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,
d) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,

7. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 9. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
 10. Holz in den Unterkünften oder auf den Gängen zu hacken,
 11. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 12. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Prosselsheim
 - a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörende Gelände zu errichten,
 - c) Außenantennen anzubringen,
 - d) Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und –herde aufzustellen und zu betreiben,
 - e) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten.
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 4 und 12 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insoweit von Schaden-ersatzansprüchen Dritter freistellt.
 - (4) Die Gemeinde Prosselsheim kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
 - (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Prosselsheim anzuzeigen.
 - (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeinde Prosselsheim das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
 - (7) Die Gemeinde Prosselsheim kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 5

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 6 Umquartierung

Die Gemeinde Prosselsheim kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Prosselsheim jederzeit beenden.
- (2) Die Gemeinde Prosselsheim kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

§ 8 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Gemeinde Prosselsheim kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.
Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Gemeinde Prosselsheim nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

- (3) Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde Prosselsheim deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- (4) Die Gemeinde Prosselsheim kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde Prosselsheim haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Prosselsheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, werden in § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 12 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,

1. die in § 4 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
2. entgegen § 4 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Prosselsheim, den

Bürger

1. Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Prosselsheim (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung - OBS) wie oben erläutert zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen zu erstellen und öffentlich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 angen.

2.2 Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Prosselsheim (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

Anlage: Satzung

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Prosselsheim (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

Die Gemeinde Prosselsheim erlässt aufgrund Art. 1,2 Abs. 1 und 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 404) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Prosselsheim erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen 1,00 € pro m²/Monat.

(2) Bei Anmietung von Wohnraum wird der monatliche Mietpreis gem. Mietvertrag zum angemieteten Wohnraum angerechnet.

§ 4 Nebenkosten

Die Kosten für Strom, den Wasserverbrauch und Müllgebühren sind in den Gebühren nach § 3(1) enthalten.

Bei Anmietung von Wohnraum werden der Strom- und Wasserverbrauch und sonstige Nebenkosten gesondert berechnet und sind nicht im Mietpreis enthalten außer der Mietvertrag zum angemieteten Wohnraum enthält eine andere Regelung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Prosselsheim, den

Börger

1. Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Prosselsheim (Obdachlosenunterkungsgebührensatzung – OGS) wie oben erläutert zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen zu erstellen und öffentlich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 angen.

3 Initiative Bayern-WLAN; Errichtung von Hotspots in der Gemeinde Prosselsheim

Anlage: Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat

Sachvortrag:

Die Bürgermeisterin berichtet über ein Schreiben der Regierung von Unterfranken, wonach Hotspots an geeigneten staatlichen Behörden eingerichtet werden sollen.

Die Gemeinde soll sich hier entsprechende Gedanken machen. Es können max. zwei Standorte eingerichtet werden.

Es geht hier um stark frequentierte Plätze. Die Bürgermeisterin könnte sich evtl. das TSV-Sportheim vorstellen.

Beratung:

Reiner Ebert teilt mit, dass der TSV die Errichtung eines Hotspots im Sportheim nicht befürwortet. Seitens des Gremiums ist man sich einig, dass der Hotspot am Rathaus und im Gemeindehaus errichtet werden soll.

Beschluss:

Die Gemeinde Prosselsheim bewirbt sich für die Errichtung von zwei Hotspots. Es sollen folgende Standorte geprüft werden:

Rathaus Prosselsheim und Gemeindehaus Püssensheim.

Bgm.in Börger erkundigt sich bis zur nächsten Sitzung über die monatlichen Betriebskosten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 angen.

4 Bekanntgabe nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO)

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.08.2016 hat der Gemeinderat zugestimmt, dass die Freiwillige Feuerwehr Püssensheim für die Materialbeschaffung die Firma Metzler zum Preis von 1.798,86 Euro brutto gemäß Angebot vom 02.06.2016 beauftragt.

5 Fragen anwesender Bürger

5.1 Herr Grünewald : Biber überflutet Feld

Herr Grünewald beschwert sich, dass der Biber seine Felder immer noch überflutet und sein Pächter dadurch nicht ernten kann. Er habe bereits mit Herrn Dr. Gauer vom Landratsamt Würzburg gesprochen, der weiteres mit der Bgm.in Börger besprechen wollte. Jedoch hat sich Herr Dr. Grauer bis zur Sitzung nicht bei der Gemeinde gemeldet.

Der Biber steht unter Naturschutz und es darf seitens der Kommune nicht eigenmächtig gehandelt werden.

6 Informationen der Bürgermeisterin

6.1 Änderung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen

Eine Kopie des Artikels vom Bayerischen Gemeindetag 6/2016 ist der Sitzungseinladung beigelegt.

6.2 Nutzungsänderung einer landwirtschaftlich genutzten Halle zu einem Zweifamilienwohnhaus, Prosselsheim, Karl-Rupp-Straße 5, Röding Agnes und Werner

Sachvortrag:

Zu diesem Vorgang befinden sich noch Unterlagen im Landratsamt zur Prüfung. Sollten die Unterlagen nicht bis zur Sitzung vorliegen, wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

Das im Betreff genannte Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die erforderlichen Abstandsflächen können weder zur Fl. Nr. 245/1 sowie zum gemeindlichen Grundstück Fl. Nr. 243 eingehalten werden. Da die Gemeinde Prosselsheim auf der Fl. Nr. 243 die Erweiterung ihres Kindergartens plant, können keine Abstandsflächen durch die Gemeinde Prosselsheim übernommen werden. Aus Sicht der Verwaltung ist die Bauvoranfrage abzulehnen.

Nach Rückmeldung am Freitag, den 09.09.2016 seitens des Landratsamtes Würzburg, stellte sich heraus, dass der Kindergarten wie geplant gebaut werden kann. Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme des Landratsamtes wird Bgm.in Börger ein weiteres Gespräch mit Herrn Röding suchen. Die Bauvoranfrage wird dem Landratsamt zur Überprüfung weitergeleitet.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

6.3 Satzungen der Gemeinde Prosselsheim

Als Anlage liegt dem Gemeinderat eine Auflistung aller Satzungen vor.

Mehrheitlich ist man der Meinung, dass zwei Mappen mit allen gültigen Satzungen für die Gemeinderäte zusammengestellt werden.

In Zusammenarbeit mit dem Gremium wird dann besprochen, welche Satzung online gestellt wird. Dies ist nur in Absprache mit der Verwaltung zu tätigen.

6.4 Jungwald Pflege

Die Bgm.in berichtet von einer Mail des Försters Hahn. Da der 2. Bgm. Öchsner im Vorfeld schon mit dem Förster Hahn Kontakt aufgenommen hat, klärt Herr Öchsner das weitere Vorgehen zwecks Holzversteigerung im Winter 2016/2017.

6.5 Feuerwehr

Die Feuerwehr hat sich nach Containern umgesehen. Diese sind allerdings zu teuer. Deshalb kam der Vorschlag der Feuerwehr, die Kleidung in den Bauhof (Einzelzimmer) auf Kleiderstangen mit Rollen zu hängen. Da die Kleidung zum Teil verschimmelt ist, wird diese nach und nach in die Reinigung gebracht und danach wird sie erst im Bauhof gelagert.

6.6 Pflegesituation Friedhof Püssensheim

Es sind sehr viele Beschwerden über die Pflegesituation des Friedhofs Püssensheim seitens der Bevölkerung aufgekommen.

Zusätzlich soll die Verwaltung die Eigentümer der abgelaufenen Gräber (Prosselsheim und Püssensheim) auffordern, die Gräber zu räumen.

6.7 Kanaldeckel Würzburger Straße

Laut Auskunft von der Fa. Planungsschmiede sollen die Arbeiten an den Kanaldeckel ST 2260/2270 Ende September getätigt werden.

6.8 Gräben putzen

Die durch das Unwetter entstandenen Schäden an zwei Gräben müssen noch gereinigt werden. Dies wird Herr Karl-Heinz Manger erledigen.

2. Bürgermeister Öchsner klärt dies mit Herrn Manger.

Der Flutgraben an der Siedlung wurde geputzt.

6.9 Breitband

Die Arbeiten zum Breitbandausbau sind seit dem 06.09.2016 in Gange.

7 Anfragen aus dem Gemeinderat

7.1 GR: Schuttplatz

Die Pflegearbeiten am Dreschplatz wurden bemängelt. Außerdem kam die Frage auf, wem die Gerätschaften dort gehören. Es wird darauf hingewiesen, dass der Dreschplatz keine grundsätzliche Lagerfläche ist.

Ende der Sitzung um 20:35 Uhr.



Birgit Börger
Erste Bürgermeisterin



Lena Körner
Schriftführerin